LG München I, Endurteil v. 28.02.2025 – 4 O 9679/22

Titel:

Kündigungsschutzprozess, Beweiswürdigung, Glaubwürdigkeit von Zeugen, Schriftform der Kündigung, Kausalität des Schadens, Rechtsschutzbedürfnis

Schlagworte:

Kündigungsschutzprozess, Beweiswürdigung, Glaubwürdigkeit von Zeugen, Schriftform der Kündigung, Kausalität des Schadens, Rechtsschutzbedürfnis

Rechtsmittelinstanzen:

OLG München, Beschluss vom 11.02.2026 – 15 U 954/25

BGH, Beschluss vom 22.10.2026 – IX ZR 23/26

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

1
Die Klägerin begehrt von der Beklagten Schadensersatz wegen anwaltlicher Falschberatung.

2
Die Klägerin hatte bei der … beginnend zum 15.07.2020 ein Arbeitsverhältnis aufgenommen. Der Bruttomonatsverdienst der Klägerin betrug … €. Am 17.07.2020, also zwei Tage nach Arbeitsaufnahme und damit noch während des Laufs der 6-monatigen Probezeit, sprach die Arbeitgeberin gegenüber der Klägerin zunächst per Video-Call und dann per E-Mail die Kündigung des Arbeitsverhältnisses mit einer Frist von zwei Wochen aus. Mit Schriftsatz vom 28.09.2020 (Anlage K 8) ließ die Klägerin gegen ihre Arbeitgeberin Kündigungsschutzklage zum Arbeitsgericht … erheben. Sie begehrte dabei die Feststellung der Unwirksamkeit der Kündigung vom 17.07.2020 und den Fortbestand des Arbeitsverhältnisses. Weiter beantragte sie die Verurteilung ihrer Arbeitgeberin zur Zahlung des ausstehenden Restlohnes für Juli 2020, des vollständigen Lohnes für August und September 2020 und – im Wege der Klageerweiterung – die Zahlung des ausstehenden Lohnes für Oktober und Anfang November 2020 und die Feststellung der Unwirksamkeit einer weiteren Kündigung ihrer Arbeitgeberin. Grundlage der Klageerweiterung war eine weitere außerordentliche Kündigung der Arbeitgeberin vom 20.10.2020, die die Klägerin nur als ordentliche Kündigung mit Vertragsbeendigung zum 05.11.2020 akzeptierte. Im arbeitsgerichtlichen Verfahren stritten die Klägerin und ihre Arbeitgeberin darüber, ob die Arbeitgeberin der Klägerin die Kündigung vom 17.07.2020 am gleichen Tag in Schriftform durch Einwurf in den Briefkasten der Klägerin seitens des Geschäftsführers der Arbeitgeberin bzw. ihres Mitarbeiters … zugestellt hat. Die Klägerin stellte dies in Abrede und benannte einen Bewohner des Anwesens … …, als Zeugen dafür, dass in dem relevanten Zeitraum keine einzige Person das Haus betreten hat, der ein Schreiben in den sich im Haus befindlichen Briefkasten der Klägerin hätte einwerfen können. Die Arbeitgeberin der Klägerin benannte ihren Mitarbeiter … als Zeugen zum Beweis ihrer Behauptung, das Kündigungsschreiben in Schriftform in den Briefkasten der Klägerin eingeworfen zu haben. Das Arbeitsgericht … hat die beiden benannten Zeugen zu den vorgenannten Beweisthemen einvernommen. Mit Urteil vom 25.10.2021 hat das Arbeitsgericht … die Klage abgewiesen. Im Hinblick auf die Frage der Zustellung der Kündigungserklärung vom 17.07.2020 hat es beide Zeugen für glaubwürdig und ihre Aussagen für glaubhaft erachtet. Nach der Bewertung des Arbeitsgerichts war es aber möglich, dass der Zeuge … den kurzen Zeitraum des Einwurfs des Kündigungsschreibens nicht mitbekommen haben könnte. Das Arbeitsgericht … kommt daher zu dem Ergebnis, dass beide Zeugenaussagen richtig sind, dennoch aber der Zugang des Kündigungsschreibens nachgewiesen ist.

3
Gegen das ihrer anwaltlichen Vertretung am 03.11.2021 zugestellte Urteil des Arbeitsgerichts … hat die Klägerin die Beklagte, eine Rechtsanwältin, mit der Berufungseinlegung mandatiert. Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 22.11.2021 beim Landesarbeitsgericht … Berufung gegen das vorgenannte Urteil des Arbeitsgerichts … eingelegt. Eine Berufungsbegründung hat die Beklagte bis zum Ablauf der Berufungsbegründungsfrist nicht eingereicht. Erst nach Ablauf der Berufungsbegründungsfrist hat die Beklagte mit Schriftsatz vom 21.01.2022 die Berufung begründet und im Hinblick auf die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist mit Schriftsatz vom 24.01.2022 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt. Mit Beschluss vom 03.02.2022 hat das Landesarbeitsgericht … den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zurückgewiesen und die Berufung als unzulässig verworfen (Anlage K 5).

4
Die Klägerin hat gegen den Geschäftsführer ihrer ehemaligen Arbeitgeberin Strafanzeige wegen Betrugs und den vor dem Arbeitsgericht … als Zeugen einvernommenen Mitarbeiter … … Strafanzeige wegen uneidlicher Falschaussage erstattet. Das bei der Staatsanwaltschaft … unter dem Az. … geführte Verfahren wurde gegen beide Beschuldigte gemäß § 170 Abs. 2 StVO eingestellt. Eine dagegen gerichtete Beschwerde der Klägerin wurde mit Bescheid des Generalstaatsanwalts in … vom 10.03.2023 negativ verbeschieden. Der von der Klägerin an das Oberlandesgericht … gerichtete Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 172 StPO vom 10.04.2023 wurde mit Beschluss des Oberlandesgerichts … … vom 21.04.2023 als unzulässig verworfen. Weitere Stellungnahmen der Klägerin per E-Mail vom 17.03.2023 und 03.04.2023 hat der Generalstaatsanwalt in … als Gegenvorstellung bewertet, ist diesen jedoch mit Schreiben vom 26.04.2023 unter Androhung, weitere Schreiben gleich gelagerten Inhalts nicht mehr zu verbescheiden, nicht nachgekommen.

5
Die Klägerin ist der Auffassung, sie hätte vor dem Landesarbeitsgericht … gegen ihren Arbeitgeber obsiegt, wenn die Beklagte nicht die Berufungsbegründungsfrist hätte verstreichen lassen. Das Landesarbeitsgericht … hätte die in erster Instanz durchgeführte Beweisaufnahme zur Frage des Zugangs der Kündigungserklärung vom 17.07.2020 wiederholen müssen. Dabei wäre die Klägerin auch nicht mit der Einführung neuer Zeugen ausgeschlossen gewesen. Die Klägerin ist der Auffassung, sie könne den vor dem Arbeitsgerichtsverfahren eingeklagten Bruttolohn auch im Schadensersatzprozess gegen die Beklagte geltend machen. Lediglich hilfsweise für den Fall, dass das Gericht im Regressprozess lediglich einen Anspruch in Höhe des Nettolohns sehe, seien die mit Schriftsatz von 22.11.2022 geltend gemachten Steuern in Abzug zu bringen.

6
Die Klägerin beantragt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 22.430,54 € zu zahlen nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 03.06.2022.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 705,83 € vorgerichtliche Anwaltskosten zu zahlen nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit.

7
Die Beklagte beantragt:

8
Die Klage wird abgewiesen.

9
Die Beklagte ist der Auffassung, die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist vor dem Landesarbeitsgericht … sei nicht kausal für die dortige Prozessniederlage gewesen. Das arbeitsgerichtliche Verfahren sei vielmehr für die Klägerin nicht zu gewinnen gewesen. Der Klägerin sei es aus Rechtsgründen nicht mehr möglich gewesen, in der Berufungsinstanz des Arbeitsgerichtsverfahrens neue Zeugen einzuführen und das Landesarbeitsgericht … zur erneuten Beweisaufnahme – auch unter Einbeziehung neuer Zeugen – zu veranlassen. Weiter meint die Beklagte, die Klägerin könne im Regressverfahren nur den Nettolohn geltend machen.

10
Zur Frage des Zugangs der Kündigungserklärung der ehemaligen Arbeitgeberin der Klägerin vom 17.07.2020 wurde Beweis erhoben. Diesbezüglich erging unter dem 12.01.2024 ein Beweisbeschluss (Blatt 81/83 der Akten), nach dem die Zeugen … zu diesem Beweisthema einzuvernehmen sind. Zudem wurden der Akten des Arbeitsgerichts …, Az. …, sowie der Staatsanwaltschaft …, Az. …, beigezogen. Schließlich wurde auch ein Augenscheinstermin für den Eingangsbereich des Anwesens … … angeordnet. Ergänzend wurde mir Beweisbeschluss vom 19.02.2024 (Blatt 87/88 der Akten) die Einvernahme der Zeugen … zum vorgenannten Beweisthema angeordnet. Mit Beweisbeschluss vom 03.06.2024 (Blatt 104/105 der Akten) wurde zusätzlich zum vorgenannten Beweisthema die Einvernahme des Zeugen … angeordnet. In Ausführung des Beweisbeschlusses vom 12.01.2024 wurde am 14.06.2024, beginnend ab 11:00 Uhr, der Augenscheinstermin vor dem Anwesen … sowie im Hauseingangsbereich durchgeführt. Hinsichtlich des Ergebnisses wird auf das Protokoll vom 14.06.2024 (Blatt 130/132 der Akten nebst den hierbei gefertigten Lichtbildern (zu Blatt 132 der Akten)) verwiesen. Weiter wurde ab 14:00 Uhr im Gerichtssaal die Einvernahme des Zeugen … … und eine informatorische Anhörung der Klägerin durchgeführt. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem Sitzungsprotokoll vom 14.06.2024 (Blatt 118/128 der Akten). Im Hinblick auf die Bekundungen der Klägerin im Rahmen ihrer informatorischen Anhörung wurde nach Anhörung der Parteien und Parteivertreter der Beweisbeschluss vom 03.06.2024 hinsichtlich einer Einvernahme des Zeugen … aufgehoben und der zu diesem Termin geladene Zeuge entlassen. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem Sitzungsprotokoll vom 14.06.2024 (Blatt 118/128 der Akten). Weiter wurden die Aussagen des Zeugen … aus dem Arbeitsgerichtsverfahren des Arbeitsgerichts …, Az. …, durch Verlesung des arbeitsgerichtlichen Sitzungsprotokolls vom 25.10.2021 (Blatt 98/100 des Arbeitsgerichtsverfahrens) sowie aus dem Strafermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft …, Az. …, durch Verlesung der Zeugenvernehmung der Polizeiinspektion … (Blatt 17 des Strafverfahrens) in das Verfahren eingeführt. Da sich die Tochter des Zeugen … nach Zugang der Ladung dieses Zeugen bei Gericht gemeldet und mitgeteilt hatte, dass der Zeuge wegen Demenz zu einer Zeugenaussage nicht in der Lage sei, wurde die Erholung eines Gutachtens des gerichtsärztlichen Dienstes bei dem Oberlandesgericht … zur Klärung der Verhandlungsfähigkeit des Zeugen angeordnet. Dieses stellte fest, dass der Zeuge … nur für kurze Strecken und in Begleitung reisefähig ist, eine Verhandlungsfähigkeit und eine Aussagetüchtigkeit aber nicht mehr besteht. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf das Gutachten vom 21.08.2024 (Blatt 137/148 der Akten) verwiesen. Aus diesem Grund wurde mit Beschluss vom 02.09.2024 (Blatt 149/150 der Akten) der Beweisbeschluss vom 12.01.2024 insoweit aufgehoben, als dort eine Einvernahme des Zeugen … … angeordnet war. Gegen diesen Beschluss hat der Klägervertreter mit Schriftsatz vom 17.09.2024 (Blatt 151/152 der Akten) Anhörungsrüge, Gegendarstellung und sofortige Beschwerde erhoben. Im Termin vom 17.01.2025 wurden die Zeugen … einvernommen. Hinsichtlich des Ergebnisses wird auf das Sitzungsprotokoll vom 17.01.2025 (Blatt 204/216 der Akten) verwiesen. Mit Schriftsatz vom 17.01.2025, eingegangen bei Gericht am gleichen Tag noch vor dem Termin zur mündlichen Verhandlung und Beweisaufnahme, hat der Klägervertreter einen Ablehnungsantrag der Klägerin bei Gericht eingereicht, der am gleichen Tag noch vor Aufruf des Verhandlungstermins negativ verbeschieden wurde (Blatt 197/199 der Akten). Die diesbezügliche Beschwerde blieb ohne Erfolg (Beschluss des OLG… vom 28.01.2025, Blatt 4/14 der Verfahrensakte des OLG…, Aktenzeichen …). Mit Schriftsatz vom 17.01.2025, eingegangen bei Gericht nach Schluss des Verhandlungstermins an diesem Tag um 16:07 Uhr (Blatt 202/203 der Akten) und mit zwei Schreiben der Klägerin vom jeweils 17.01.2025, eingegangen per Fax jeweils am Folgetag, wurden nochmals Ablehnungsanträge gestellt (Blatt 222/224 und 225/226), die mit Beschluss vom 31.01.2025 (Blatt 232/236 der Akten) zurückgewiesen wurden. Die dagegen eingelegte sofortige Beschwerde der Klägerin wurde mit Beschluss des Oberlandesgerichts … vom 26.02.2025 zurückgewiesen. Hinsichtlich der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie die Sitzungsprotokolle vom 08.12.2023 (Blatt 72/74 der Akten), das Protokoll zum Augenscheinstermin vom 14.06.2024 (Blatt 130/132 der Akten), das Protokoll zur Anhörung der Klägerin und Zeugeneinvernahme vom 14.06.2024 (Blatt 118/128 der Akten) und vom 17.01.2025 (Blatt 204/216 der Akten) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I.

11
Die zulässige Klage ist unbegründet.

12
Da das Strafermittlungsverfahren gegen die Zeugen … nach dem Beschluss des Oberlandesgerichts … vom 21.04.2023, mit dem der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 172 StPO zurückgewiesen wurde, endgültig eingestellt ist, fehlt es auch nicht am Rechtsschutzbedürfnis der hiesigen Klage, da eine Restitutionsklage gemäß § 580 ZPO ausscheidet.

13
Da der Klägervertreter und die Klägerin während der begonnenen Beweisaufnahme am 17.01.2025 den Gerichtssaal verlassen haben und daher keine Anträge mehr stellten, war im Hinblick auf den diesbezüglichen Antrag der Beklagtenvertreterin nach Aktenlage zu entscheiden.

14
1. Der Klägerin steht der geltend gemachte Schadensersatzanspruch gemäß §§ 280 Abs. 1, 675, 611 BGB bereits dem Grunde nach nicht zu, auch wenn die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist durch die Beklagte einen schweren Pflichtenverstoß darstellt. Der Verstoß war jedoch für den geltend gemachten Schaden, die Bruttogehälter der Klägerin gegenüber ihrer Arbeitgeberin für die Monate Juli (insoweit nur Restzahlung), August, September, Oktober und November (anteilig für 01.01.2020 bis 05.11.2020) 2020, nicht kausal.

15
a) Die vor dem Arbeitsgericht … erhobene Klage konnte nur dann Erfolg haben, wenn die Kündigung der Arbeitgeberin der Klägerin vom 17.07.2020 der Klägerin nicht in der hierfür erforderlichen Schriftform zugegangen ist. Die vom Geschäftsführer der Arbeitgeberin mündlich per Videokonferenz wie auch danach per E-Mail erklärte Kündigung genügte dabei nicht den Formvorschriften des § 126 BGB und konnte daher das Arbeitsverhältnis nicht beenden.

16
b) Das Gericht ist aber aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme davon überzeugt, dass der Geschäftsführer der Arbeitgeberin der Klägerin und dessen Mitarbeiter … … ein die Schriftform des § 126 BGB erfüllendes Kündigungsschreiben in den Briefkasten der Klägerin im Anwesen … am 17.07.2020 eingeworfen haben. Zu diesem Ergebnis hätte das Landesarbeitsgericht … bei Durchführung einer weiteren Beweisaufnahme kommen müssen. Die Verteidigung der Klägerin wäre damit gescheitert und sie hätte das Arbeitsgerichtsverfahren auch bei vollständiger Durchführung des Berufungsverfahrens verloren.

17
aa) Entgegen der Auffassung der Beklagten wäre eine nochmalige Beweisaufnahme vor dem Landesarbeitsgericht … unter zusätzlicher Einvernahme des Zeugen … vorzunehmen gewesen. Hierbei ist noch nicht einmal auf die Entscheidung des BGH vom 08.08.2023, Az. VIII ZR 20/23, abzustellen, die die prozessuale Lage nach der ZPO berücksichtigt. Im Arbeitsgerichtsverfahren sieht gemäß § 67 ArbGG eine von § 531 ZPO abweichende Regelung vor. Das Gericht folgt insoweit der Klägerin und ihrem Vortrag, dass sie die Erkenntnisse des Zeugen … im Hinblick auf dessen Beobachtungen bezüglich der Hauseingangstür des Anwesens … … in erster Instanz des Arbeitsgerichtsverfahrens noch nicht so hinreichend kannte, dass sie diesen Zeugen benennen konnte. Nach ihren Bekundungen war ihr zwar während des Laufs der ersten Instanz des Arbeitsgerichtsverfahrens bekannt, dass der Zeuge … Arbeiten an der Wohnungseingangstür vornahm und daher auch die Briefkästen des Hauses sehen konnte. Da sie sich während der Anwesenheit dieses Zeugen aber nach Ihren Ausführungen größtenteils im Wohnzimmer ihrer Wohnung befunden hatte, konnte sie dessen Beobachtungen hinsichtlich der Briefkästen nicht beurteilen. Weiter hat die Klägerin bekundet, dass ihr die Eignung des Zeugen … für eine Aussage im Arbeitsgerichtsprozess erst durch die Nachfrage der Beklagten zur Vorbereitung der Berufungsinstanz bewusst wurde. Mit dieser Begründung hätte das Landesarbeitsgericht … den Zeugen … in der Berufungsinstanz angehört.

18
bb) Eine Anhörung des Zeugen … vor dem Landesarbeitsgericht … wäre dagegen nicht in Betracht gekommen, da die Klägerin nicht in der Lage war, diesen Zeugen rechtzeitig im Arbeitsgerichtsverfahren zu benennen. Aufgrund der Zustellung des Urteils des Arbeitsgerichts … am 03.11.2021 endete die Berufungsbegründungsfrist mit Ablauf des 03.01.2022. Von dem Zeugen … hatte die Klägerin nach ihren eigenen Bekundungen im Termin vom 14.06.2024 vom Zeugen … erfahren, da sie den Zeugen … selbst nicht wahrgenommen hatte. Der Hinweis auf den Zeugen … erfolgte nach den Bekundungen der Klägerin erst, als das Strafverfahren bereits lief. Es handelte sich dabei um das von der Klägerin initiierte

Strafverfahren vor der Staatsanwaltschaft …, Az. …. Die Strafanzeige der Klägerin bei der Polizeiinspektion … datierte dabei vom 13.03.2022, dem Tag ihrer Zeugeneinvernahme. Aber selbst zu diesem Zeitpunkt kannte die Klägerin ersichtlich nicht den Zeugen …, da sie im Rahmen ihrer Zeugeneinvernahme vom 13.03.2022 lediglich auf die Zeugen … verwiesen hat, nicht aber auf den Zeugen …. Auch der Zeuge … hat in seiner schriftlichen Stellungnahme gegenüber der Polizeiinspektion … vom 15.03.2022 den Zeugen … mit keinem Wort erwähnt. Gleiches gilt für seine Zeugeneinvernahme auf dem Polizeirevier … vom 05.04.2022. Auch die E-Mail der Klägerin vom 29.05.2022 an das Polizeipräsidium … enthält keinen Hinweis auf den Zeugen …. In ihrem 7-seitigen Schreiben an die Staatsanwaltschaft … vom 18.12.2022, verfasst nach einer Akteneinsicht der Klägerin in die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten, spricht die Klägerin ausdrücklich von ihren Zeugen, den Herren …, nicht aber vom Zeugen …. Mit E-Mail vom 22.12.2022 hat sich der Zeuge … bei der Staatsanwaltschaft … … gemeldet, seine Schilderung des Sachverhalts vom 17.07.2020 wiederholt und den Zeugen … wiederum nicht erwähnt. Das Strafermittlungsverfahren wurde mit Verfügung vom 02.02.2023 gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Hiergegen hat die Klägerin mit Schreiben vom 21.02.2023 „EINSPRUCH und BESCHWERDE“ eingelegt und hierbei erstmals den Zeugen … als „neuer Zeuge“ benannt. Die Klägerin hat damit offenbar zwischen dem 18.12.2022 oder 22.12.2022 und dem 21.02.2023 vom Zeugen … erstmals erfahren. Im Hinblick auf das Engagement und den Belastungseifer, den die Klägerin im Strafermittlungsverfahren an den Tag gelegt hat, ist das Gericht davon überzeugt, dass sie nach der Einstellung des Strafermittlungsverfahrens gemäß Verfügung vom 02.02.2023 weitere Nachforschungen zur Begründung ihrer Beschwerde vorgenommen und dabei vom Zeugen … Kenntnis erlangt hat. Dies ist aber über ein Jahr nach Ablauf der ursprünglichen Berufungsbegründungsfrist vor dem Landesarbeitsgericht. Die Klägerin hätte daher den Zeugen … erst im Jahr 2023 benennen können. Selbst bei einer verlängerten Berufungsbegründungsfrist und einer nochmaligen Beweisaufnahme wäre aber das Verfahren vor dem Landesarbeitsgericht … bereits im Jahr 2022 abgeschlossen worden.

19
cc) Da der Zeuge … aus den vorgenannten Gründen im arbeitsgerichtlichen Verfahren auch bei fristgemäße Einreichung der Berufungsbegründung durch die Beklagte nicht hätte benannt werden können, war dieser auch im Regressverfahren nicht zu hören. Aus diesem Grund war im Verhandlungstermin vom 14.06.2024 auch der Beweisbeschluss vom 03.06.2024, mit dem die Einvernahme des Zeugen … angeordnet wurde, wieder aufgehoben worden. Da die Klägerin erst an diesem Tag die näheren Umstände ihrer Kenntnis vom Zeugen … mitgeteilt hatte, konnte auch erst an diesem Tag der Beweisbeschluss vom 03.06.2024 diesbezüglich aufgehoben werden.

20
dd) Aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme ist das Gericht aber davon überzeugt, dass der Geschäftsführer der Arbeitgeberin der Klägerin und dessen Mitarbeiter … am 17.07.2020 das Kündigungsschreiben in den Briefkasten der Klägerin in der … eingeworfen haben.

21
(1) Die Bekundungen der Klägerin im Rahmen ihrer informatorischen Anhörung im Termin vom 14.06.2024 sind bereits inhaltlich nicht geeignet, den Einwurf des Kündigungsschreibens am 17.07.2020 zu widerlegen. Nach ihrer eigenen Schilderung hat die Klägerin sich hauptsächlich im Wohnzimmer ihrer Wohnung befunden, während der Zeuge … in der Zeit von kurz nach 10:00 Uhr bis etwa gegen 11:30 Uhr Arbeiten an der Wohnungseingangstür der Klägerin durchführte. Zudem hatte sie auch Telefonate geführt. Sie hatte lediglich zwischendurch nach dem Zeugen … an der Wohnungseingangstür gesehen. Dabei hatte sie sich über den Fortgang seiner Arbeiten informiert. Die Klägerin hat bereits nicht angegeben, zu welchen Zeiten sie überhaupt an ihrer Wohnungseingangstür war. Weiterhin fehlen Angaben dahingehend, ob und in welchem Bewusstsein sie dabei auch auf die Briefkästen geachtet hat. Aufgrund des Augenscheinstermins und der damit bekannten Örtlichkeit erscheint es auch wenig wahrscheinlich, dass die Klägerin einen freien Blick zu den Briefkästen hatte. Nach eigener Schilderung hatte der Zeuge … die Wohnungseingangstür ausgehängt und in das Treppenhaus, angelehnt an das Treppengeländer, gestellt. Ausweislich des ersten Lichtbildes des Augenscheinstermins vom 14.06.2024 befinden sich die Briefkästen hinter der auf diesem Bild geöffneten Hauseingangstür. Die Wohnungseingangstür hätte, zieht man hierzu das dritte Lichtbild heran, fast bis zum Handlauf des oberen Treppengeländes gereicht, da der Anstellwinkel der Tür nicht allzu groß sein konnte, um ein Abrutschen der Tür zu vermeiden. Wäre die Klägerin nur unter den Türrahmen ihrer Wohnungseingangstür getreten, so hätte die am Treppengeländer abgestellte Tür ihr den Blick zu den

Briefkästen versperrt. Wenn die Klägerin aber lediglich nach dem Zeugen … und dem Fortschritt seiner Arbeit schauen wollte, machte es wenig Sinn, dass sie einige Schritte in das Treppenhaus geht, um die Sichtbarriere der Wohnungseingangstür zu den Briefkästen zu überwinden. Die Bekundungen der Klägerin sind daher – unabhängig von deren Richtigkeit – inhaltlich bereits nicht geeignet, den Einwurf des Kündigungsschreibens am 17.07.2020 infrage zu stellen.

22
(2) Der Zeuge … hat zwar bestätigt, im Hausgang des Anwesens … in der Zeit zwischen 10:00 Uhr und 11:30 Uhr bis auf einen, das Haus verlassenden etwa 70 bis 80 Jahre alten Mann keine Person wahrgenommen zu haben. Das Gericht kann sich aber aufgrund dieser Zeugenaussage keine Überzeugung davon bilden, dass tatsächlich sonst niemand im vorgenannten Zeitraum im Hausgang, insbesondere bei den Briefkästen, war. Das Gericht hat bereits starke Zweifel an der Richtigkeit der Aussage dieses Zeugen, da diese einige Widersprüche enthält. So gab der Zeuge an, etwa gegen 10:00 Uhr bei der Klägerin angekommen zu sein. Später führte er aus, zur Klägerin um 01:00 Uhr nachts von … aus weggefahren zu sein. Hierfür benötige er etwa acht Stunden. Demnach hätte er bereits um 09:00 Uhr ankommen müssen. Dies entspricht auch den Angaben, die der Zeuge bei der Polizei in … im Rahmen des Strafermittlungsverfahrens gemacht hat. Dort hat er von einer Ankunft um 09:00 Uhr gesprochen. Nachdem er im Verhandlungstermin vom 14.06.2024 mit diesem Widerspruch konfrontiert wurde, zog sich der Zeuge darauf zurück, die Ankunftszeit nicht genau sagen zu können. Weiter hat der Zeuge im Termin vom 14.06.2024 erklärt, bei seinen Arbeiten einen Epoxykleber verwendet zu haben, der eine Austrocknungszeit von rund 15 Minuten habe. Die Austrocknung habe bis etwa 11:20 Uhr gedauert. Später erklärte er, dass dieser etwa um 11:30 Uhr abgetrocknet war. Hinsichtlich des Zeitablaufs stellte er schließlich klar, genaue Angaben nur hinsichtlich der Trocknungszeit des Klebers machen zu können, da er nur hierbei auf die Uhr gesehen habe. Die restlichen Zeitangaben seien lediglich Rückschlüsse. Da der Zeuge nach seinen Angaben hinsichtlich der Trocknungszeit diese korrekt eingehalten haben will, verwundert es schon, dass die diesbezüglichen Angaben um 10 Minuten, also ⅔ der Trocknungszeit differieren. Besondere Bedeutung hat dies im Hinblick darauf, dass der Einwurf des Kündigungsschreibens um ca. 11:00 Uhr stattgefunden haben soll. Es ist zwar nachvollziehbar, dass der Zeuge … während der Trocknungszeit keine anderen Arbeiten ausgeführt haben könnte und daher in dieser Zeit auch den Eingangsbereich des Anwesens … im Blick gehabt haben könnte. Dies hätte dann allerdings – je nach Darstellungsvariante des Zeugen – die Zeit beginnend um 11:05 Uhr bzw. 11:15 Uhr betroffen. Zu diesem Zeitpunkt wäre dann aber das Kündigungsschreiben bereits im Briefkasten der Klägerin gewesen. Weiter hat der Zeuge … bekundet, während der gesamten Zeitspanne zwischen 10:00 Uhr und 11:30 Uhr die Briefkästen durchgehend im Blick gehabt zu haben. Zugleich will er aber auch die Wohnungseingangstür der Klägerin repariert haben. Das Gericht nimmt ihm aber nicht ab, dass er während der Arbeiten nicht auf die zu bearbeitende Tür, sondern durchgehend zu den Briefkästen gesehen hat, zumal es für ihn aus damaliger Sicht keine Veranlassung gab, ein besonderes Augenmerk auf die Briefkästen zu lenken. Gegen Ende seiner Zeugenaussage relativierte der Zeuge dann auch seine Bekundungen zur Beobachtung der Briefkästen und führte aus, während der Trocknungszeit durchgehend den Hauseingangsbereich beobachtet zu haben. Im Rahmen seiner polizeilichen Aussage in … hatte der Zeuge den Abstand zwischen der Wohnungstür der Klägerin und den Briefkästen mit ca. 2 m angegeben. Im Rahmen des Augenscheinstermins konnte aber festgestellt werden, dass der Abstand weit mehr als doppelt so groß ist.

23
Das Gericht hat auch Zweifel an der Glaubwürdigkeit dieses Zeugen. Zum einen besteht zwischen dem Zeugen und der Klägerin eine engere persönliche Bindung. So hat der Zeuge die Klägerin über deren ehemaligen Ehemann in … kennengelernt. Die Klägerin hat auch in der Band des Zeugen mitgesungen. Die Freundschaft zwischen der Klägerin und dem Zeugen ist dabei so groß, dass der Zeuge der Klägerin für seine Arbeiten von mindestens fünf Stunden (bei einer Ankunft um 10:00 Uhr), möglicherweise sechs Stunden (bei einer Ankunft um 09:00 Uhr) keine Rechnung gestellt hat und auf Nachfrage bekundet hat, unter Freunden stelle man keine Rechnung. Auch wenn der Zeuge wegen einer anderen Angelegenheit in … die Fahrt sowieso unternehmen musste, so nahm er für die Klägerin immerhin in Kauf, rund 24 Stunden für die Fahrt nach … und wieder zurück nach …, die Arbeiten bei der Klägerin und seine sonstigen Verrichtungen in … aufwenden zu müssen. Dass der Zeuge sein Interesse, der mit ihm befreundeten Klägerin zu helfen, über seine Verpflichtung zu einer wahrheitsgemäßen Aussage gestellt hat, belegt auch sein Belastungseifer im Rahmen des Strafermittlungsverfahrens. So hatte er bereits seine erste schriftliche Stellungnahme vom 15.03.2022 der Klägerin übergeben, die diese am 21.03.2022 bei der Polizeiinspektion

… abgegeben hat. Diese schriftliche Zeugenaussage ist dabei nicht von den Strafermittlungsbehörden veranlasst worden. Der Zeuge muss sich daher – möglicherweise auch auf Bitten der Klägerin – von Anfang an für deren Anliegen zur Verfügung gestellt haben. Auffallend ist weiter, dass sich der Zeuge nach seiner schriftlichen Aussage vom 15.03.2022 und seiner Aussage bei der Polizei in … vom 05.04.2022 unter dem 22.12.2022 – kurz nachdem die Klägerin Akteneinsicht in die Akten der Staatsanwaltschaft genommen hatte – nochmals mit einer unaufgeforderten Stellungnahme zu dem Vorfall bei der Staatsanwaltschaft … gemeldet hat. Der Zeuge begründete diese nochmalige Reaktion im Rahmen seiner Einvernahme vom 14.06.2024 damit, dass er von der Klägerin erfahren hatte, dass das Ganze für diese nicht richtig lief und er eine Richtigstellung erreichen wollte. Diese Äußerung vom 22.12.2022, die als E-Mail mit cc nachrichtlich an die Klägerin gerichtet war, ist dabei in einem leicht aggressiven Tonfall formuliert. So verweist der Zeuge nachdrücklich auf seine Formulierungen in seinem Schreiben vom 15.03.2022, die er offensichtlich als unzureichend berücksichtigt empfindet, wirft dem Geschäftsführer der Arbeitgeberin der Klägerin und dessen Mitarbeiter Lügen und Betrugsversuche vor, weist vorsichtshalber den Vorwurf irgendwelcher Unwahrheiten seinerseits als falsch zurück, greift den Anwalt der Arbeitgeberin der Klägerin sowie diese selbst an und hält es für „sehr erschreckend“, dass man in Deutschland „wegen Arbeitgeber fürchten müssen, die nötig haben, dermaßen zu lügen, um sich aus der Verantwortung zu stehlen und nicht bereit sind, eigene Fehler einzugestehen.“ Es soll an dieser Stelle zwar nicht unterstellt werden, dass das Schreiben dem Zeugen von der Klägerin vorformuliert wurde, auch wenn die Formulierungen dieses Schreibens der Diktion der Klägerin entsprechen. Dieses Schreiben belegt aber zumindest, dass der Zeuge von der Klägerin über den Fortgang des Strafermittlungsverfahrens informiert worden sein muss. Es beweist weiter, dass der Zeuge – wenn man von einem eigenständig erstellten Schreiben ausgeht – die Informationen der Klägerin zum Anlass genommen hat, zugunsten der mit ihm befreundeten Klägerin in einer aggressiven Diktion unterstützend in das Strafermittlungsverfahren eingreifen zu wollen. Die gleichgelagerte Diktion der Klägerin ergibt sich im übrigen aus ihrem Schriftverkehr mit den Strafermittlungsbehörden.

24
Auch der persönliche Eindruck des Gerichts vom Zeugen … war nicht geeignet, von dessen Glaubwürdigkeit auszugehen. Der Zeuge gab sich zwar Mühe, sich freundlich und positiv zu präsentieren. Beim Vorhalt von Widersprüchen in seiner Aussage vom 14.06.2024 (vgl. im einzelnen oben) musste er allerdings zurückrudern, ohne die Widersprüche letztlich klären zu können. Auffallend ist auch, dass der Zeuge offensichtlich meinte, dem Gericht glauben machen zu können, während einer Arbeitstätigkeit von 1 ½ Stunden durchgehend den Bereich der Hauseingangstür und der Briefkästen beobachtet zu haben. Das Gericht glaubt ihm nicht, dass er sich auf seine Arbeiten nur mit halbem Blick konzentriert hat. Er will demnach die Wohnungseingangstür ausgebaut haben, und dabei durchgehend den Briefkastenbereich im Blick gehabt zu haben. Gleiches gilt für den Ein- und Ausbau des Türschlosses der Wohnungseingangstür sowie der Einjustierung der Wohnungseingangstür. Zudem konnte im Rahmen des Augenscheinstermins festgestellt werden, dass die Wohnungseingangstür, die nach dem Ausbau im Treppenhaus an das Treppengeländer angelehnt war, den Blick zu den Briefkästen teilweise versperrt hat. Für einen freien Blick zu den Briefkästen musste man deshalb mehrere Schritte aus der Wohnung der Klägerin herausgehen. Das Gericht kann sich daher von der Richtigkeit der Aussage des Zeugen … keine Überzeugung bilden.

25
(3) Der Zeuge … hat den Kündigungsvorgang, beginnend mit der mündlichen Kündigung im Videogespräch und endend mit dem Einwurf eines von ihm unterschriebenen Kündigungsschreibens im Hausbriefkasten der Klägerin in sich schlüssig geschildert. Ob er nach dem Videogespräch die Kündigung per E-Mail an die Klägerin geschickt hat, konnte er nicht mehr mit Sicherheit sagen. Nach Vorhalt des Schriftsatzes vom 17.02.2021 im Arbeitsgerichtsverfahren und die Schilderung des E-Mail-Versandes in diesem Schriftsatz konnte sich der Zeuge zwar weiterhin nicht konkret erinnern, erklärte jedoch, dass dies dann schon stimmen müsse. Zu den zeitlichen Angaben wurden dem Zeugen dann die schriftsätzlichen Angaben des Arbeitsgerichtsverfahrens vorgehalten, die er als zutreffend bestätigte, ohne zum Zeitpunkt seiner Einvernahme am 17.01.2025 noch eine konkrete Erinnerung daran zu haben. Danach hatte der Zeuge … um 10:40 Uhr mit seinem Anwalt über die Kündigung gesprochen. Es handelte sich um ein Gespräch von vielleicht 2 oder 3 Minuten, bei dem ihm sein Anwalt über das Schriftformerfordernis einer Kündigung und die Möglichkeiten des Nachweises eines Zugangs des Kündigungsschreibens informierte. Anschließend habe er sich in die Tiefgarage des Anwesens, in dem die Arbeitgeberin der Klägerin residierte, begeben, und war mit seinem Fahrzeug zusammen mit dem Zeugen … zum Anwesen der Klägerin in die … …

gefahren. Die Fahrzeit schätzte der Zeuge mit maximal 10 Minuten. Eine Internet-Recherche mit dem ADAC-Routenplaner ergibt eine Fahrzeit von 16 Minuten. Legt man die Angaben des Zeugen … zu den Zeitangaben zu Grunde so dürfte die Abfahrt aus der Tiefgarage gegen 10:45 Uhr stattgefunden haben. Die Ankunftszeit wäre daher nach der Schätzung des Zeugen um 10:55 Uhr, unter Zugrundelegung der vorgenannten Internet-Recherche um 11:01 Uhr erfolgt. Da der Zeuge … und sein Mitarbeiter … bei Ankunft vor dem Anwesen … direkt zur Hauseingangstür gegangen sind, dort noch während des Studiums der Namensschilder am außen befindlichen Klingeltableau die Hauseingangstür aufging, der Zeuge und sein Mitarbeiter dies zum Betreten des Hauses nutzten und dann an der Briefkastenanlage den Briefkasten der Klägerin suchten und das Kündigungsschreiben einwarfen, dürfte der Einwurf um 10:57 Uhr/10:58 Uhr bzw. 11:03 Uhr/11:04 Uhr erfolgt sein. Zu diesem Zeitpunkt war der Zeuge … nach eigenen Angaben gerade mit den Klebearbeiten beschäftigt, da er nach seinen Angaben um 11:05 Uhr bzw. 11:15 Uhr begann, das Austrocknen abzuwarten. Dass der Zeuge … während der Klebearbeiten statt auf seinen Arbeitsbereich auf die Briefkästen geachtet hat, schließt das Gericht aus. Damit konnte er für die Zeit des Einwurfs des Schreibens nach der Schilderung des Zeugen … keine brauchbaren Angaben dazu machen, ob sich eine Person an den Briefkästen aufgehalten hat. Der Zeuge … hat auch bekundet, er habe einen Kontakt mit der Klägerin in jedem Fall vermeiden wollen und daher darauf geachtet, das Kündigungsschreiben möglichst schnell einzuwerfen und dann möglichst schnell das Haus wieder zu verlassen. Er begründete dies auch mit der Persönlichkeitsstruktur der Klägerin, von der er nur Unannehmlichkeiten erwartet hatte. So hat er bereits als Begründung der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bereits nach zwei Tagen der Probezeit die Persönlichkeitsstruktur der Klägerin und ihre Umgangsformen benannt. Dies kann das Gericht im Rahmen des hiesigen Verfahrens gut nachvollziehen. Die Klägerin tritt durchaus freundlich auf, solange eine Situation zu ihren Gunsten läuft. Dies zeigte sich im Rahmen des Augenscheinstermins, den die Klägerin ersichtlich auch wünschte. Hierbei war sie durchaus kooperativ und verbindlich. Läuft es allerdings gegen die Klägerin, oder vermutet sie dies zumindest, so wird ihr Verhalten problematisch und sozial wenig angepasst. Das Gericht will der Klägerin dabei nicht ihre unzulässigen Ablehnungsanträge anlasten, da sie als juristische Laiin die Qualität ihrer Ablehnungsanträge nicht vollumfänglich beurteilen kann. Bereits im Verhandlungstermin vom 14.06.2024 zeigte die Klägerin bei der Diskussion über die Brauchbarkeit des Zeugen … ihr aggressives Verhalten. Sie versuchte dabei lautstark und mit langen Ausführungen die Einvernahme dieses Zeugen zu erreichen. Dabei versuchte sie auch, ihre vorher getätigten und protokollierten Bekundungen zu ändern, um eine günstigere Position zu erlangen. Die Grundstruktur der Klägerin ist dabei so angelegt, dass sie durch laute und aggressive Kommunikation versucht, ihren Willen gegen jeden Widerstand durchzudrücken. Dies zeigte sich besonders krass im Termin vom 17.01.2025, in dem sie derart laut und nachhaltig durchredete, dass der zuständige Richter nicht mehr zu Wort kam, um auf die Argumentation der Klägerin überhaupt nur eingehen zu können. Er konnte deshalb sogar mehrfach Protokollierungen nicht durchführen. Als der zuständige Richter nach einem längeren derartigen Verhalten schließlich mit erhobener Stimme darauf hinwies, dass die Verhandlungsführung beim Gericht liegt und die Klägerin nunmehr den Richter zu Wort kommen lassen müsse, reagierte sie mit dem lauten, aggressiven und fast beleidigten Vorwurf, das Gericht würde sie anschreien. Dass die Klägerin mit einer solchen Persönlichkeitsstruktur als Senior Marketing Managerin bei ihrer Arbeitgeberin als nicht geeignet befunden wurde, lässt sich daher nachvollziehen und bestätigt den Zeugen … und dessen Aussage, mit der Klägerin möglichst keinen Kontakt im Rahmen des Briefentwurfs haben zu wollen. Für den Zeugen … spricht auch, dass er unumwunden eingeräumt hat, bestimmte Details, die bei ihm abgefragt wurden, nicht mehr zu wissen. Dies war auch nach Ablauf von 4 ½ Jahren durchaus zu erwarten. An einzelne, für die Sachverhaltsschilderung weniger bedeutsame Details wie der rosafarbige Anstrich des Nachbarhauses und die Glasbausteine vor der Hauseingangstür des Anwesens der Klägerin konnte er sich dagegen erinnern. Gerade die Erinnerung an die Glasbausteine ist nachvollziehbar, da der Zeuge … und sein Mitarbeiter … direkt daneben die Klingelschilder studiert hatten. Ebenfalls wusste der Zeuge … noch, dass sich die Briefkästen gleich nach der Hauseingangstür rechtsseitig befanden. Da genau diese Briefkästen gesucht wurden, ist dies gut nachvollziehbar. Der Zeuge hat seine Angaben ruhig, überlegt und sachlich getätigt. Auch seine Darstellung, von Details aus der Umgebung nichts mehr berichten zu können, ist nachvollziehbar, da er lediglich die Intention hatte, gewissermaßen den Kopf einzuziehen, schnell das Kündigungsschreiben in den Briefkasten zu werfen und umgehend zu verschwinden. Das Gericht hält den Zeugen … für glaubwürdig und folgt seinen Bekundungen. Soweit die Klägerin mit Schriftsatz vom 27.02.2025 die Aussage des Zeugen … damit angreift, dass sie bestimmte Umstände, die der Zeuge … bekundet hat, in Abrede stellt, ändert dies aus den vorgenannten Gründen nichts am persönlichen Eindruck des Gerichts sowohl von der Klägerin wie auch vom Zeugen …. Zum einen

bleibt der Vortrag, der Zeuge … habe von der Klägerin verlangt, ihm ihren privaten Zugang zu ihren Social-Media-Kanälen zur Verfügung zu stellen, eine unbelegte Behauptung, da die E-Mail vom 17.07.2020 nicht vorgelegt wurde. Abgesehen davon besagt dies nicht, dass diese Meinungsverschiedenheit – sollte sie tatsächlich vorgelegen haben – der Kündigungsgrund, insbesondere der alleinige Kündigungsgrund war. Auch das weitere Bestreiten der Vorgänge am 17.07.2020 (Anwesenheit des Zeugen … bei der Videokonferenz, Rücksprache mit dem Rechtsanwalt der Arbeitgeberin) sind bloße unbelegte Behauptungen, denen das Gericht im Hinblick auf seine Einschätzung der Klägerin einerseits und des Zeugen … andererseits nicht folgt. Aufgrund des Zeitablaufs hält das Gericht es auch für glaubwürdig, dass der Zeuge … zu einzelnen Details anlässlich des Briefeinwurfs keine konkreten Erinnerungen mehr hatte.

26
(4) Der Zeuge … konnte den Ablauf des 17.07.2020 ähnlich wie der Zeuge … schildern. Ebenso wie dieser konnte er nicht mehr beurteilen, ob eine Kündigung per E-Mail ebenfalls erfolgt ist. Im Gegensatz zum Zeugen … hatte er auch keine konkreten Erinnerungen mehr an zeitliche Umstände. Die Einzelheiten, für die er schon aus damaliger Sicht als Zeuge vorgesehen war, nämlich die Fertigung der Kündigung in Schriftform, die Kuvertierung des Kündigungsschreibens und den Einwurf in den Briefkasten der Klägerin konnte er – erwartungsgemäß – noch genau mitteilen. Hinsichtlich des Telefonats des Zeugen … mit dem Rechtsanwalt der Arbeitgeberin konnte er dessen Darstellung von ein paar Minuten bestätigen. Die Fahrzeit konnte er nur ungenau mit etwa einer Viertelstunde bemessen, was der gerichtlichen Internet-Recherche entspricht. Zum Hauseingang des Anwesens … konnte er nur noch sagen, dass man einige Stufen nach oben musste, was den tatsächlichen Gegebenheiten auch entspricht. Auch die problematische Persönlichkeitsstruktur der Klägerin hat er bestätigt und seinen zunächst dazu begonnenen Satz abgebrochen und vorsichtiger formuliert. Die Schilderung diente der Beantwortung der Frage, warum das Kündigungsschreiben nicht der Klägerin persönlich übergeben wurde. Das Gericht glaubt auch diesem Zeugen. Seine Aussage ist in sich schlüssig und deckt sich auch mit den Bekundungen des Zeugen … wenngleich die Erinnerung des Zeugen … nicht mehr so gut war wie die des Zeugen …. Gleich zu Beginn seiner Einvernahme hat der Zeuge ungefragt darauf hingewiesen, dass er sich zur Vorbereitung des Termins das Protokoll seine Aussage vor dem Arbeitsgericht … angesehen hatte. In diesem Zusammenhang fällt auf, dass der Zeuge Umstände, die er vor dem Arbeitsgericht … noch wusste (Versand der Kündigung per E-Mail, das Haus verlassende Person war ein Postbote, genaue Beschreibung der Erstellung des Kündigungsschreibens, Ankunft vor dem Haus der Klägerin um 11:00 Uhr, Aufenthalt am Haus für zwei bis drei Minuten, Farbe des Hauses), nicht mehr als eigenes Wissen geschildert hat. Es spricht dabei für den Zeugen, nicht nur das Einlesen in seine Aussage vor dem Arbeitsgericht anhand des dortigen Protokolls zuzugeben, sondern die dortigen Informationen nur soweit als noch vorhandenes Wissen anzugeben, wie er hierüber am 17.01.2025 verfügt hat. Das Gericht hält daher den Zeugen … für glaubwürdig und folgt auch dessen Bekundungen. Auch hinsichtlich des Zeugen … ändern die Ausführungen im Schriftsatz vom 27.02.2025 nichts an der Einschätzung des Gerichts hinsichtlich der Glaubwürdigkeit dieses Zeugen. Insoweit ist bereits auf die diesbezüglichen Ausführungen hinsichtlich des Zeugen … zu verweisen. Unschärfen im Erinnerungsvermögen sind auf den Zeitablauf zurückzuführen. Auch ist nachvollziehbar, dass eine Zustellung des Kündigungsschreibens durch persönlichen Einwurf bevorzugt wurde, um das Ende des Arbeitsverhältnisses möglichst schnell herbeizuführen. Dies hat auch der Zeuge … bestätigt. Der Vortrag der Klägerin im Zusammenhang mit der Abholung des Rechners bestätigt im Nachhinein die Auffassung des Zeugen …, das Kündigungsschreiben nicht zu übergeben. Das Verhalten der Klägerin im Zusammenhang mit der Abholung des Rechners legt nahe, dass sie auch die Annahme des Kündigungsschreibens verweigert hätte. Auf eine Aushändigung des Kündigungsschreibens erst Tage später musste sich die Arbeitgeberin der Klägerin im Hinblick auf die Verzögerung der Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht einlassen.

27
(5) Der Zeuge … konnte auf Grund seines Gesundheitszustands nicht mehr vom Gericht einvernommen werden. Dies ergibt sich zur Überzeugung des Gerichts aus den Ausführungen im Gutachten des gerichtsärztlichen Dienstes bei dem Oberlandesgericht … vom 21.08.2024. Danach besteht bei diesem Zeugen eine mittelgradige Demenz mit Einschränkungen der Orientierung, des Gedächtnisses, der Sprache und des Urteilsvermögens. Die Sachverständige hat die Erkenntnisse aus den ihr zugänglich gemachten Krankenunterlagen des Zeugen sowie einer von ihr durchgeführten Untersuchung vom 01.08.2024 gewonnen. Im Ergebnis konnte sie feststellen, dass eine Reisefähigkeit des Zeugen nur für kurze Strecken und in Begleitung besteht, eine Verhandlungsfähigkeit und eine Aussagetüchtigkeit dagegen nicht mehr.

Das Gericht folgt den diesbezüglichen Ausführungen. Aus diesem Grund wurde auch der Beweisbeschluss im Hinblick auf die Einvernahme dieses Zeugen aufgehoben. Der von der Klägerin diesbezüglich eingelegten sofortigen Beschwerde konnte nicht nachgekommen werden, da diese unzulässig ist. Dies erforderte auch keine Überprüfung durch das Oberlandesgericht …. Einwendungen gegen die Aufhebung der Anordnung der Einvernahme des Zeugen … sind vielmehr im Wege des Rechtsmittels der Berufung geltend zu machen. Soweit die Klägerin Anhörungsrüge erhoben hat, ist diese nicht statthaft, da dieser Rechtsbehelf nur für instanzbeendende Entscheidungen statthaft ist. Zudem wäre weitere Zulässigkeitsvoraussetzung, dass ein Rechtsmittel oder ein anderer Rechtsbehelf gegen die Entscheidung nicht gegeben ist während hier gegen ein Urteil das Rechtsmittel der Berufung möglich ist. Die erhobenen Gegenvorstellungen der Klägerin sind zwar statthaft, führen jedoch nicht zum Erfolg. Die Auffassung der Klägerin, das Gericht müsse den Zeugen trotz des vorliegenden Gutachtens des gerichtsärztlichen Dienstes bei dem Oberlandesgericht … anhören und die Aussagefähigkeit des Zeugen selbst beurteilen, geht an der Sache vorbei. Soweit der Klägervertreter auf eine nicht näher dargestellte Rechtsprechung verweist, die seine Sichtweise rechtfertigen soll, verkennt er die Situation des Betroffenen. Es ist durchaus zutreffend, dass für den Fall der fehlenden Geschäftsfähigkeit und/oder Prozessfähigkeit einer Partei die Partei für die Klärung dieser Frage nach wie vor als geschäftsfähig/prozessfähig zu betrachten ist, beschränkt jedoch nur auf die Klärung dieser Frage. Dies begründet sich mit der Beschneidung der Parteirechte für den Fall der fehlenden Geschäftsfähigkeit/Prozessfähigkeit. Eine solche Situation besteht jedoch nicht für Zeugen, die lediglich einer Verpflichtung zur Leistung ihrer Zeugenaussage unterliegen. Entfällt diese Pflicht, so erleiden Zeugen keinen Nachteil.

28
(6) Im Verhandlungstermin vom 14.06.2024 wurde die Aussage des Zeugen … … im Arbeitsgerichtsverfahren sowie im staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren durch Verlesung des jeweiligen Protokolls in das hiesige Verfahren eingeführt. Bei der Staatsanwaltschaft hat der Zeuge … am 13.03.2022 bekundet, am 17.07.2020 in der Zeit von 10:55 Uhr bis 14:00 Uhr vor dem Wohnhaus … gewesen zu sein, ohne dass in dieser Zeit jemand da gewesen wäre, um einen Brief einzuwerfen. Im Arbeitsgerichtsprozess hat der Zeuge … am 25.10.2021 ausgesagt, am 17.07.2020 ungefähr um 11:00 Uhr auf den Balkon seiner Wohnung im 4. Stock getreten zu sein. Er habe sich dann überlegt, zum Briefkasten zu gehen und nach der Post zu sehen. Da er vor dem Briefkasten festgestellt hatte, dass er seinen Schlüssel vergessen und sich ausgesperrt hatte, hatte er seine Tochter angerufen und auf deren Ankunft bis gegen 14:00 Uhr vor dem Haus gewartet. In dieser Zeit sei auch sein Nachbar … gekommen und ins Haus gegangen. Bemerkenswert in diesem Zusammenhang ist, dass diesen Nachbarn der Zeuge … nach seinen Bekundungen nicht bemerkt hat. Zur Entsorgung seiner gerauchten etwa sieben Zigaretten habe sich der Zeuge … nach seinen Angaben vor dem Arbeitsgericht … jeweils zur höchstens 25 m entfernten Mülltonne begeben. Zunächst fällt auf, dass die Aussagen vor der Polizei und beim Arbeitsgericht zeitlich differieren. Hatte der Zeuge bei der Polizei erklärt, bereits um 10:55 Uhr vor dem Haus gewesen zu sein, so hat er zeitnäher zum Vorfall vor dem Arbeitsgericht … bekundet, um 11:00 Uhr erst auf seinen Balkon im 4. Stock getreten zu sein. Das Gericht geht davon aus, dass die zeitnähere Schilderung vor dem Arbeitsgericht … zutreffend ist, zumal die Ausführungen des Zeugen vor dem Arbeitsgericht … weitaus umfangreicher und detaillierter waren als vor der Polizei. Geht man davon aus, dass der Zeuge gegen 11:00 Uhr erst auf dem Balkon seiner Wohnung im 4. Stock war, so verging Zeit für die Entschlussfassung, nach der Post zu sehen und vom Balkon aus die Wohnung zu verlassen und vier Stockwerke nach unten zu gelangen. Das Gericht geht davon aus, dass dies schnellstenfalls in fünf Minuten zu erledigen war, zumal es für den Zeugen keinen Anlass gab, in Eile nach unten zu hetzen. Nach den zeitlichen Angaben des Zeugen … musste der Einwurf des Kündigungsschreibens aber bereits um 10:57 Uhr/10:58 Uhr oder 11:03 Uhr/11:04 Uhr stattgefunden haben. Im ersteren Fall war der Einwurf des Kündigungsschreibens im Briefkasten der Klägerin bereits vor dem Betreten des Balkons durch den Zeugen … und damit deutlich vor dessen Ankunft vor den Briefkästen erfolgt, im zweiten Fall kurz vor der Ankunft des Zeugen … vor den Briefkästen. Damit ist nachvollziehbar, dass sich die Zeugen … einerseits und der Zeuge … andererseits verfehlt haben. Sollte man davon ausgehen, dass der Zeuge … bereits vor 11:00 Uhr vor dem Haus wartete, so konnte der Einwurf des Kündigungsschreibens in die Zeit gefallen sein, in der der Zeuge … eine gerauchte Zigarette in der Mülltonne entsorgte. Unabhängig von der Möglichkeit einer freien Sicht auf dem Wege zur Tonne in Richtung Hauseingangstür ist davon auszugehen, dass sich der Zeuge … nicht rückwärts zur Tonne begeben hat, um die Hauseingangstür im Auge behalten zu können. Die Zeugen …

hätten daher in dieser Zeit unbemerkt ins Haus gelangen können. Im Übrigen verdecken auch die Glasbausteine eine freie Sicht auf die Hauseingangstür.

29
2. Mangels Bestehens eines Hauptanspruchs scheiden auch die Nebenforderungen auf Verzinsung, Zahlung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten und deren Verzinsung aus.

II. Kosten: § 91 ZPO

Vorläufige Vollstreckbarkeit: § 709 ZPO.